



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Oktober 1993

Nummer 62

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	16. 9. 1993	Änderung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland	736
203011	26. 9. 1993	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den erleichterten Aufstieg von Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes, des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen in die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (AufstVOgVVd)	736
2122	28. 9. 1993	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Ärzte und Zahnärzte	737
7847	28. 9. 1993	Verordnung zur Ausführung der Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Pflanzliche Erzeugnisse zur technischen Verwendung oder Energiegewinnung	737
793		Berichtigung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiordnung – LFischO) vom 6. Juni 1993 (GV. NW. S. 348)	737

2022

Änderung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 16. September 1993

Aufgrund der §§ 6 und 7 Abs. 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), geändert durch Artikel 11 Rechtsbereinigungsgesetz NW 1987 vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 16. September 1993 folgende Änderung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 20. Dezember 1979 (GV. NW. 1980 S. 61), zuletzt geändert durch Beschluß der Landschaftsversammlung vom 17. Dezember 1992 (GV. NW. 1993 S. 74) beschlossen:

„§ 6

Ersatz für Verdienstausschlag

(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

(2) Der zu zahlende Regelstundensatz wird auf 25 DM festgesetzt.

(3) Unselbständigen wird über den Regelstundensatz hinaus der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis zu einem Höchstbetrag von 35 DM je Stunde ersetzt.

(4) Hausfrauen und Selbständige erhalten mindestens den Regelstundensatz nach Absatz 2. Soweit höhere Kosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, können diese bis zu einem Höchstbetrag von 35 DM je Stunde erstattet werden.

(5) Verdienstausschlag und Entschädigung für Hausfrauen wird in folgenden Fällen gezahlt:

- Teilnahme an Sitzungen der Landschaftsversammlung ihrer Ausschüsse und Kommissionen.
- Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und der Arbeitskreise.
- Bei Veranstaltungen, bei denen ein Mitglied der Landschaftsversammlung aktiv tätig wird, bzw. die offizielle Vertretung im Rahmen der Repräsentation übernimmt.

Im übrigen wird bei Veranstaltungen nur Fahrkostenerstattung gezahlt.“

Köln, den 16. September 1993

Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland
Dr. Wilhelm

Nell-Paul

Thißen

Schriftführer der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Änderung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die ver-

letzte Rechtsvorschrift über die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 23. September 1993

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fuchs

– GV. NW. 1993 S. 736.

203011

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den erleichterten Aufstieg von Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes, des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen in die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (AufstVOgVVd)

Vom 26. September 1993

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 468), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den erleichterten Aufstieg von Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes, des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen in die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (AufstVOgVVd) vom 24. Januar 1985 (GV. NW. S. 118) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „ferner“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „zweimonatigen“ durch das Wort „dreimonatigen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „sechsmonatigen“ durch das Wort „siebenmonatigen“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Justizministers“ durch das Wort „Justizministeriums“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 6 Satz 4 wird das Wort „Justizministers“ durch das Wort „Justizministeriums“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zweimonatigen“ durch das Wort „dreimonatigen“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „Köln“ durch das Wort „Rheinland“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Der Justizminister“ durch die Wörter „Das Justizministerium“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Justizministers“ durch das Wort „Justizministeriums“ ersetzt.
7. In § 8 Abs. 2 werden die Wörter „Hamm und Köln“ durch die Wörter „Rheinland und Westfalen-Lippe“ ersetzt.
8. In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Hamm und Köln“ durch die Wörter „Rheinland und Westfalen-Lippe“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. September 1993

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1993 S. 736.

2122

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Regelung der Zuständigkeiten
nach Rechtsvorschriften für Ärzte und Zahnärzte**

Vom 28. September 1993

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), wird nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

Artikel 1

An § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Ärzte und Zahnärzte vom 11. November 1990 (GV. NW. S. 596) werden folgende Sätze angefügt:

„Örtlich zuständig ist in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 2 sowie Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 1 der Bundesärzteordnung und § 16 Abs. 1 sowie Abs. 3 in Verbindung mit Absatz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Abschlußprüfung abgelegt wurde. Für die übrigen Entscheidungen nach § 12 der Bundesärzteordnung und § 16 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ist der Regierungspräsident örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Beruf ausgeübt wird oder werden soll oder zuletzt ausgeübt worden ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. September 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Herbert Schnoor

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Franz Müntefering

– GV. NW. 1993 S. 737.

7847

**Verordnung
zur Ausführung der Zweiundzwanzigsten
Durchführungsverordnung zum
Marktstrukturgesetz: Pflanzliche Erzeugnisse zur
technischen Verwendung oder Energiegewinnung**

Vom 28. September 1993

Aufgrund des § 1 der Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Pflanzliche Erzeugnisse zur technischen Verwendung oder Energiegewinnung vom 25. März 1992 (BGBl. I S. 734), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159), wird verordnet:

§ 1

Die Mindestanbaufläche nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159), wird auf jährlich 500 ha festgesetzt.

§ 2

(1) Die Mindestmenge eines Liefervertrages nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Marktstrukturgesetzes wird auf die sich aus § 1 ergebende Erntemenge festgesetzt. Werden Lieferverträge mit Zustimmung der Erzeugergemeinschaft unmittelbar zwischen Mitgliedern der Erzeugergemeinschaft und einem Unternehmen abgeschlossen, so gelten diese Lieferverträge für die Berechnung der Mindestmenge nach Satz 1 als ein Liefervertrag.

(2) Die Mindestdauer eines Liefervertrages nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 des Marktstrukturgesetzes wird auf 5 Jahre festgesetzt.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. September 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1993 S. 737.

793

Berichtigung

Betr.: Ordnungsbehördliche Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiordnung – LFischO) vom 6. Juni 1993 (GV. NW. S. 348)

1. In § 4 Abs. 2 muß es in Zeile 9 statt „außerhalb von Schonzeiten“ richtig „innerhalb von Schonzeiten“ heißen.

2. In § 13 muß es in der ersten Zeile statt „Fischereibestandes“ richtig „Fischbestandes“ heißen.

– GV. NW. 1993 S. 737.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359